



„Das Sportbüro“ im Vereinshaus · Aktuell im Internet: www.hntonline.de

Vereins satzung

der
Hausbruch-Neugrabener Turnerschaft
v.1911 e.V.

Stand 25. April 2010

Das "Sportbüro" der HNT im Vereinshaus
Cuxhavener Str. 253, 21149 HH
Mo+Di+Do von 9.00 – 11.00 Uhr
Mo - Do von 16.00-19.00 Uhr
"Sporttelefon": 701 74 43, Fax 701 22 10

Internetadresse: www.hntonline.de

E-Mail: sportbuero@hntonline.de

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Hausbruch-Neugrabener Turnerschaft von 1911 e.V. (HNT) ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Hamburg. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Register-Nr. 69 VR 5417 eingetragen.

(2) Die HNT und ihre Abteilungen sind Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. (HSB) sowie in anderen Fachverbänden.

§ 2 Vereinszweck

(1) Die HNT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2) Die HNT setzt sich zur Aufgabe, die körperliche und geistige Fitness und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Seniorenbetreuung. Dafür schafft sie Angebote sowohl in den Bereichen Wettkampf,- Breiten und Freizeitsport, als auch im Bildungs- und Kulturbereich.

(3) Alle Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben der HNT fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

(5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (4) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(6) Weitere Einzelheiten zu Vergütungen (Honorare, hauptamtliche Beschäftigung und Aufwandsersatz) regelt die Finanzordnung, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsfarben

(1) Die traditionellen Vereinsfarben sind grün/schwarz.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der HNT kann jeder durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium; es ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

(3) Mit der Aufnahme sind die Mitglieder berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der HNT und ihrer Abteilungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, in den Abteilungen, denen es angehört, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken; diese erfolgt bei der Wahl der Delegierten zur Vertreterversammlung bzw. zur Jugendvertreterversammlung. Jedes Mitglied hat außerdem das Recht, Anträge zur Tagesordnung für die Vertreterversammlung zu stellen.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen der HNT sowie der Fachverbände als verbindlich an und verpflichtet sich zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgesetzten Beträge. Jedes Mitglied ist insbesondere auch verpflichtet, die Interessen und sportlichen Bestrebungen des Vereins zu fördern und die geltenden Bestimmungen der HNT und ihrer Abteilungen zu befolgen sowie alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Ansehen des Vereins entgegensteht.

(5) Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere schriftliche Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Präsidium der HNT festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der HNT wird beendet durch

(1) Kündigung. Diese hat zum Ende eines Quartals in schriftlicher Form bis spätestens zum 15. des jeweiligen Vormonats zu erfolgen. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft pro Abteilung beträgt ein Kalenderquartal.

(2) Tod.

(3) Ausschluss.

Dieser kann vom Präsidium beschlossen werden,

- a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Vereinsbeiträge nicht entrichtet hat, unbeschadet weiterer rechtlicher Maßnahmen;**
- b. bei grobem Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder der Verbände sowie gegen Beschlüsse der zur Beschlussfassung berufenen Gremien der HNT;**
- c. wegen groben Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins sowie wegen groben unsportlichen Verhaltens oder aus sonstigem wichtigen Grund.**

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn zuvor dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Präsidium gegeben wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Einspruch des Mitgliedes innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung entscheidet nach erneuter Anhörung endgültig die Vertreterversammlung mit 2/3 Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(4) Streichung aus der Mitgliederliste.

Sie erfolgt durch das Präsidium, wenn das Mitglied mit 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegenüber der HNT zu. Mitgliederausweise und dergleichen sowie im Besitz befindliches Vereinseigentum sind sofort und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 7 Beiträge

(1) Die vom Mitglied zu zahlenden Beträge:

- a. Aufnahmebeiträge**
- b. Mitgliedsbeiträge**
- c. Abteilungsbeiträge**

ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung.

(2) Die Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge werden vom Präsidium mit Einwilligung der Vertreterversammlung festgesetzt.

(3) Der Aufnahmebeitrag ist mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitgliederbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten und sollen im Bankinzugsverfahren geleistet werden. Abweichend hiervon ist das Präsidium berechtigt, eine monatliche Beitragsfälligkeit (auch für Teilbereiche) festzulegen. Änderungen der Beitragsfälligkeit können frühestens nach 12 Monaten erneut geändert werden.

(4) Abteilungsbeiträge können von einzelnen Abteilungen zur Finanzierung ihres Sportbetriebes durch Beschluss der Abteilungsversammlung festgelegt werden. Zur Wirksamkeit bedarf es der schriftlichen Einwilligung des Präsidiums.

(5) Auf Beitragsrückstände können Verzugszinsen und Mahnkosten erhoben werden.

(6) Im Ausnahmefall kann das Präsidium Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Bei Abteilungsbeiträgen regelt dies die Abteilungsordnung.

§ 8 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein oder für besondere sportliche Erfolge kann das Präsidium Vereinsnadeln in Gold, Silber oder Bronze verleihen.

(2) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch die Vertreterversammlung.

(3) Langjährige und besonders verdiente Mitglieder des Präsidiums können durch die Vertreterversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 9 Haftung

(1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereines Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

(2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über den Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren, und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums und der Abteilungen werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung und für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 10 Vertreterversammlung

(1) Die Angelegenheiten der HNT, soweit sie in dieser Satzung nicht dem Präsidium oder einer Abteilung zugewiesen sind, werden durch Beschlussfassung in der Vertreterversammlung geordnet.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder in der Vertreterversammlung sind die Delegierten der Abteilungen und die Mitglieder des Präsidiums.

(3) Die Delegierten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, werden von den einzelnen Abteilungen der HNT gewählt. Die Wahl der Delegierten regeln die Abteilungsordnungen. Die Delegierten sind an Weisungen nicht gebunden. Ist ein Delegierter an der Wahrnehmung seines Stimmrechts gehindert, kann dieses von einem durch die Abteilungsversammlung gewählten Ersatzdelegierten ausgeübt werden.

(4) Abteilungen bis 50 Mitglieder entsenden 1 Delegierten, bis 150 Mitglieder 2 Delegierte, bis 300 Mitglieder 3 Delegierte und je weitere angefangene 300 Mitglieder 1 weiteren Delegierten. Maßgebend ist der jeweilige Mitgliederstand am 1. Januar des laufenden Jahres.

(5) Die ordentliche Vertreterversammlung findet spätestens bis zum 30. April des laufenden Jahres statt. Die ordentliche Vertreterversammlung nimmt unter anderem den Rechenschafts-, den Finanz- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und entscheidet über die Entlastung des Präsidiums. Soll bei Neuwahlen innerhalb eines Geschäftsjahres eine Entlastung erteilt werden, so ist zu diesem Zeitpunkt eine Zwischenbilanz vorzulegen. Die Vertreterversammlung beschließt ferner den Etat des laufenden Geschäftsjahres.

(6) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 1/10 der Vereinsmitglieder oder der Hälfte der Delegierten zur Vertreterversammlung unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird; ferner kann das Präsidium jederzeit eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen.

(7) Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt durch das Präsidium. Zwischen Einberufungsdatum und Versammlungsdatum muss eine Frist von 4 Wochen liegen. Die Einberufung wird durch Aushang in der Geschäftsstelle und schriftliche Benachrichtigung der Abteilungen unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.

(8) Anträge zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Vertreterversammlung beim Präsidium schriftlich mit Begründung eingereicht werden; über die Aufnahme in die Tagesordnung wird zu Beginn der Vertreterversammlung abgestimmt.

(9) Anträge, die während der Versammlung eingebracht werden und deren Dringlichkeit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung befürwortet wird, werden in dieser ebenfalls behandelt.

(10) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit, es sei denn, die Satzung erfordert ein anderes Mehrheitsverhältnis. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

(11) Über die Vertreterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(12) Näheres regelt eine Versammlungsordnung.

§ 11 Präsidium

(1) dem Präsidium obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) Dem Präsidium gehören an:

der Präsident, mindestens zwei, höchstens vier Vizepräsidenten und zwei Vereinsjugendwarte.

(3) Der Präsident und zwei als dessen Stellvertreter gewählte Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von Ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Wahl erfolgt durch das Präsidium.

(4) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden alle 4 Jahre von der ordentlichen Vertreterversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Präsidiums, mit Ausnahme der Vereinsjugendwarte, endet jeweils mit der Wahl des neuen Präsidiums. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist das Präsidium befugt, bis zur nächsten Vertreterversammlung ein Ersatzmitglied einzusetzen.

(5) Das Präsidium kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse bilden oder Berater heranziehen.

(6) Das Präsidium informiert die Vertreterversammlung über die Aufgabenverteilung nach Wahlen und bei Änderungen. Die jeweiligen Aufgabenverteilungen sind in einem Protokoll des Präsidiums mit ihrem Zeitpunkt festzuhalten.

§ 12 Abteilungen

(1) Die innerhalb der HNT für die einzelnen Sportarten bestehenden Abteilungen regeln im Rahmen dieser Satzung ihren Sportbetrieb und die damit verbundenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Zu diesem Zweck können sie sich Abteilungsordnungen geben, die der Genehmigung durch das Präsidium bedürfen.

Die Abteilungen können mit dem Präsidium Regelungen über die besondere Nutzung der Vereinsanlagen treffen.

(2) Jede Abteilung wählt eine Abteilungsleitung, der mindestens ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter angehören müssen. Die Wahl weiterer Mitglieder der Abteilungsleitung kann die Abteilungsordnung und die Jugendordnung regeln.

(3) Der Abteilungsleiter und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter sind dem Präsidium der HNT gegenüber verantwortlich und diesem zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungsleitung darf nur Verpflichtungen im Rahmen und nach Maßgabe des von der Abteilungsversammlung beschlossenen und vom Präsidium genehmigten Abteilungsetats eingehen.

(4) Als stimmberechtigte Vertreter entsendet jede Abteilung zur Vertreterversammlung die von der Abteilungsversammlung gem. § 10 dieser Satzung gewählten Delegierten.

(5) Der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von längstens 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Neuwahl.

(6) Hat eine Abteilung keine Abteilungsleitung, kann vom Präsidium eine solche vorläufig festgesetzt werden, bis von der Abteilungsversammlung eine neue Abteilungsleitung gewählt worden ist. Das Präsidium ist berechtigt, eine gewählte Abteilungsleitung bei Verstößen im Sinne von §§ 6 Abs. 3 b. und c. und 17 Abs. 3 dieser Satzung ihres Amtes zu entheben.

(7) Führen die Abteilungen nach Maßgabe ihres Etats eigene Kassen, sind diese durch mindestens zwei von der Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer zu kontrollieren. Die schriftlichen Kassenprüfungsberichte sind dem Präsidium unverzüglich vorzulegen. Sind gewählte Kassenprüfer nicht vorhanden, hat der Abteilungsleiter einen von ihm unterzeichneten Kassenbericht vorzulegen, dessen Prüfung vom Präsidium veranlasst werden kann. Im übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des § 14.

§ 13 Abteilungsversammlungen

(1) Die Abteilungsversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der betreffenden Abteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, sofern in der Abteilungsordnung nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Die ordentliche Abteilungsversammlung muss jährlich von der Abteilungsleitung im ersten Quartal des Kalenderjahres zur Erstattung und Erläuterung des Rechenschaftsberichtes und zur Berichterstattung der Kassenprüfer einberufen werden.

Die Abteilungsversammlung wählt die Mitglieder der Abteilungsleitung mit Ausnahme der Jugendwarte, mindestens 2 Kassenprüfer und die Delegierten der Abteilung für die Vertreterversammlung. Ferner beschließt die Abteilungsversammlung über den von der Abteilungsleitung mit der Tagesordnung vorzulegenden Etat für das laufende Jahr, über Abteilungsbeiträge und die Entlastung der Abteilungsleitung.

(3) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 1/10 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird; ferner können die Abteilungsleitung oder das Präsidium jederzeit Abteilungsversammlungen einberufen.

(4) Für die Einberufung und die Durchführung der Versammlungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 7 und Abs. 8 der Satzung, sofern nicht in der Abteilungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Gleichmaßen ist zu jeder Abteilungsversammlung das Präsidium einzuladen.

(5) Das Protokoll über den Verlauf der Abteilungsversammlung und deren Beschlüsse ist dem Präsidium innerhalb eines Monats nach der Versammlung zuzuleiten.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Kontrolle der Rechnungsführung der HNT obliegt den von der Vertreterversammlung gewählten drei Kassenprüfern. Jährlich wird ein Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.

(2) Die Prüfungen müssen von mindestens zwei Prüfern bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr durchgeführt werden. Es steht im Ermessen der Prüfer, weitere Prüfungen durchzuführen.

(3) Die Kassenprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Kassenführung und der Belege der HNT in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und legen der Vertreterversammlung hierüber einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht vor, den sie durch ihre Unterschrift belegen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist zuvor dem Präsidium zu berichten.

§ 15 Vereinsjugendwarte

(1) Die Aufgaben der Vereinsjugendwarte ergeben sich aus der Jugendordnung der HNT und der Geschäftsordnung des Präsidiums.

(2) Die dem Präsidium angehörenden Vereinsjugendwarte werden von der Jugendvertreterversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und von der Vertreterversammlung der HNT bestätigt.

§ 16 Jugendvertreterversammlung

(1) Hat eine Abteilung Mitglieder unter 18 Jahren, sind Delegierte für die Jugendvertreterversammlung zu wählen, die die Interessen aller Kinder und Jugendlichen in der HNT vertritt.

(2) Die Jugendvertreterversammlung gibt sich eine Jugendordnung, in der die Zielsetzung und Organisation der Jugendarbeit im Verein geregelt wird. Die Jugendordnung ist durch die Vertreterversammlung der HNT zu genehmigen.

(3) Die Jugendvertreterversammlung wird von den Vereinsjugendwarten mindestens einmal jährlich einberufen. Aufgabe der Jugendvertreterversammlung ist unter anderem die Wahl der Vereinsjugendwarte. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 17 Vereinsstrafen

(1) Für den Ausschluss eines Mitgliedes aus der HNT gelten die Bestimmungen gem. § 6 Abs. 2 und Abs. 3.

(2) Gegen Mitglieder, die gegen die gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung übernommenen Pflichten oder gegen Anordnungen des Präsidiums wiederholt verstoßen, können vom Präsidium folgende Maßnahmen getroffen werden:

a. schriftlicher Verweis

b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den sonstigen Veranstaltungen der HNT

c. angemessene Geldstrafe

Bei schriftlichem Einspruch des Mitgliedes innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides entscheidet nach Anhörung endgültig die Vertreterversammlung.

(3) Gegen Mitglieder, die gegen Ordnungen, Regeln und Richtlinien der betreffenden Abteilungen der HNT, des HSB oder anderer Fachverbände, oder gegen Anordnungen der Abteilungsleitung verstoßen, können von der Abteilungsleitung folgende Maßnahmen getroffen werden:

a. schriftlicher Verweis

b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den sonstigen Veranstaltungen der betreffenden Abteilung.

Bei schriftlichem Einspruch des Mitgliedes innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides entscheidet nach Anhörung endgültig das Präsidium mit 2/3 Mehrheit.

(4) Entscheidungen über Maßnahmen sind schriftlich zuzustellen.

§ 18 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen oder Satzungsergänzungen können durch die Vertreterversammlung beschlossen werden. Hierfür bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Ein Antrag auf Satzungsänderung oder Satzungsergänzung kann weder als Änderungs- oder Ergänzungsantrag zur Tagesordnung eingebracht werden (§ 10 Abs. 8) noch als Dringlichkeitsantrag (§ 10 Abs. 9) eingebracht werden.

§ 19 Namensänderung

(1) Die Vertreterversammlung kann eine Namensänderung beschließen. Für den Beschluss einer Namensänderung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. § 18 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 20 Fusion

1) Eine Fusion mit einem anderen Verein kann durch die Vertreterversammlung beschlossen werden. Hierfür bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. § 18 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bei einer Fusion wird das vorhandene Vereinsvermögen in die Fusion eingebracht.

§ 21 Auflösung

(1) Eine Auflösung kann durch die Vertreterversammlung beschlossen werden. Für eine Auflösung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. § 18 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den HSB zur Verwendung gem. § 2 dieser Satzung.

§ 22 In Kraft treten

Die vorliegende Satzung ist am 25. April 2010 von der Vertreterversammlung beschlossen worden und in Kraft getreten.

Druckanweisung

Vorderseite 12;1 Rückseite 2;11 - 2 Seiten pro Blatt

Vorderseite 10;3 Rückseite 4;9 - 2 Seiten pro Blatt

Vorderseite 8;5 Rückseite 6;7 2 Seiten pro Blatt

Vorderseite bei 3 Seiten in Folge: 12;1;10;3;8;5 – 2 Seiten pro Blatt

Rückseite bei 3 Seiten in Folge: 2;11;4;9;6;7 – 2 Seiten pro Blatt